

Erläuternder Bericht zum Entwurf für eine Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Einwohnerregister

I. Ausgangslage

Anlass zur Revision der bestehenden Verordnung ist die Revision des Gesetzes über das Einwohnerregister. Der Grosse Rat verabschiedete am 9. Januar 2013 das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Einwohnerregister und ermöglichte damit dem Kanton die Führung eines Personenregisters mit Kopien der Einwohnerregisterdaten der Gemeinden und weiteren Personendaten (z.B. juristische Personen) sowie die Führung von Objektregistern (§ 13a des Gesetzes). Ziel ist, dass Gemeinden und Kanton auf dieselben Daten zugreifen und diese unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bestmöglich genutzt werden können.

Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Einwohnerregister regelt den Vollzug des neuen Gesetzes. Mit der Verordnung sollen insbesondere die Zuständigkeiten, Zugriffsberechtigungen, Aufgaben der Fachstelle, Datenübermittlung, Plausibilität und Qualität der Daten sowie die zugelassene Software geregelt werden.

Die Referendumsfrist zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Einwohnerregister ist im Gang und endet am 18. April 2013.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnittstitel

Die bestehende Verordnung wird in drei Abschnitte unterteilt: 1. Einwohnerregister, 2. Kantonale Register und 3. Schlussbestimmungen.

§ 14a

Abs. 1:

Zufolge der Zuständigkeit der Steuerverwaltung ist das Departement für Finanzen und Soziales zuständiges Departement für das kantonale Register. Es regelt die Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, aber auch mit Dritten.

Abs. 3:

Die Steuerverwaltung führt die Fachstelle für das Personen- und Objektregister (PEROB).

Abs. 4:

Da die Fachstelle die Nutzung der Daten durch die berechtigten Stellen nur teilweise überprüfen kann, soll mit dieser Bestimmung die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben sichergestellt werden.

§ 14b

Abs. 1:

Gesuche für die Erteilung von Zugriffsberechtigungen und für den Bezug von Mutationsmeldungen sind der Fachstelle zu Händen des Regierungsrates einzureichen.

Abs. 2:

Die Fachstelle bezeichnet die für das Gesuch erforderlichen Unterlagen. Es sind dies standardisierte Formulare, die den Bedarf und den Umfang der Nutzung ausweisen.

Abs. 3:

Berechtigungen werden an bestimmte Einheiten des Kantons oder der Gemeinden erteilt. Diese Einheiten haben die Zugriffsberechtigungen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bezeichnen.

Abs. 4:

Ausnahmsweise und soweit berechnigte öffentliche Interessen bestehen, kann der Regierungsrat anderen Stellen eine Zugriffsberechtigung erteilen, sofern die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Hierbei kann es um Institutionen und Stellen gehen, die öffentliche Aufgaben erfüllen (z.B. kantonales Krebsregister).

Abs. 5:

Das Gesetz gibt vor, dass nur auf Daten zugegriffen werden kann, die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden. Verschiedene Arten von Berechtigungen regeln den Umfang der Berechnigung.

§ 14c

Die Fachstelle ist die für die Registerführung zuständige Stelle. Sie ist dafür besorgt, dass der Betrieb der Daten und die Nutzung korrekt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt. Soll beispielsweise das Strassenverkehrsamt Adressänderungen erhalten, soll es nur die Adressänderungen der Kundinnen und Kunden des Strassenverkehrsamtes erhalten. Dasselbe gilt für die andern berechtigten Stellen (Amt für AHV/IV, Steuerverwaltung etc.).

Die Fachstelle verwaltet die Nutzungsberechnigungen und führt eine Übersicht der zugriffsberechnigten Stellen (Ziffer 5).

§ 14d

Abs. 1:

Für die Übermittlung der Mutationen aus den Einwohnerregistern der Gemeinden bestehen etablierte Standards, welche zur Anwendung gelangen. Für die Übermittlung selbst wird Sedex (Secure data exchange), ein System des Bundes, eingesetzt. Dieses System gewährleistet durch Verschlüsselung eine sichere Datenübertragung.

Abs. 2:

Trotz des sehr zuverlässigen Sedex-Adapters kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Mutationsmeldung verloren geht oder in der Gemeinde oder beim Kanton nicht korrekt verarbeitet wurde. Es werden deshalb periodisch die Gesamtbestände der Einwohnerdaten von den Gemeinden zum Kanton übermittelt und abgeglichen.

Abs. 3:

Hier geht es darum, dass bei der Weiterleitung von Daten von der kantonalen Fachstelle an ein kantonales Nutzersystem (z.B. Amt für AHV/IV) die selben Sicherheitsstandards wie bei der Übermittlung der Daten von den Gemeinden zum Einsatz kommen müssen.

§ 14e

Plausibilität und Qualität der Daten werden von der Fachstelle gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons geprüft. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Registerführung nach den vorgegebenen Standards erfolgt und dass die in den Registern geführten Daten korrekt sind.

§ 15

Abs. 1:

Der amtliche Katalog des Bundes gibt nur die Minimalanforderungen vor, zusätzliche Merkmale, die für administrative Zwecke benötigt werden und die deshalb in den Einwohnerregistern zu führen sind, hat der Regierungsrat festzulegen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes). Die zusätzlichen Merkmale sind in Anhang 1 aufgelistet. Es geht insbesondere um Beziehungs- und Verbindungsdaten beispielsweise zwischen Ehefrau-Ehemann, Eltern-Kind, Sorgerechte, bei ausländischen Staatsangehörigen auch um Daten zum Arbeitgeber und der beruflichen Tätigkeit.

Abs. 2:

Die in § 15 Abs. 2 enthaltene Übergangsfrist bis 31. Dezember 2010 betreffend Meldung der Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten kann ersatzlos aufgehoben werden.

§ 15a

Abs. 1:

Das System funktioniert nur, wenn die Einwohnerregistersysteme der Gemeinden die Meldungen korrekt und im richtigen Format generieren und mittels Sedex übertragen sowie eingehende Fehlermeldungen der kantonalen Fachstelle verarbeiten können. Dazu überprüft die kantonale Fachstelle diese Systeme mittels definierter Verfahren und zertifiziert die verschiedenen Gemeindesoftwareprodukte. Ohne eine solche Zertifizierung besteht die Gefahr der Übermittlung fehlerhafter Meldungen, welche eine nicht korrekte Nachführung des kantonalen Systems bewirkt. Zertifiziert werden soll die aktuell bei den Gemeinden verwendete Software.

Abs. 2:

Die Fachstelle führt eine Liste der zertifizierten Software.

Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, Gesetz und Verordnung nach Ablauf der Referendumsfrist auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Frauenfeld, 20. März 2013